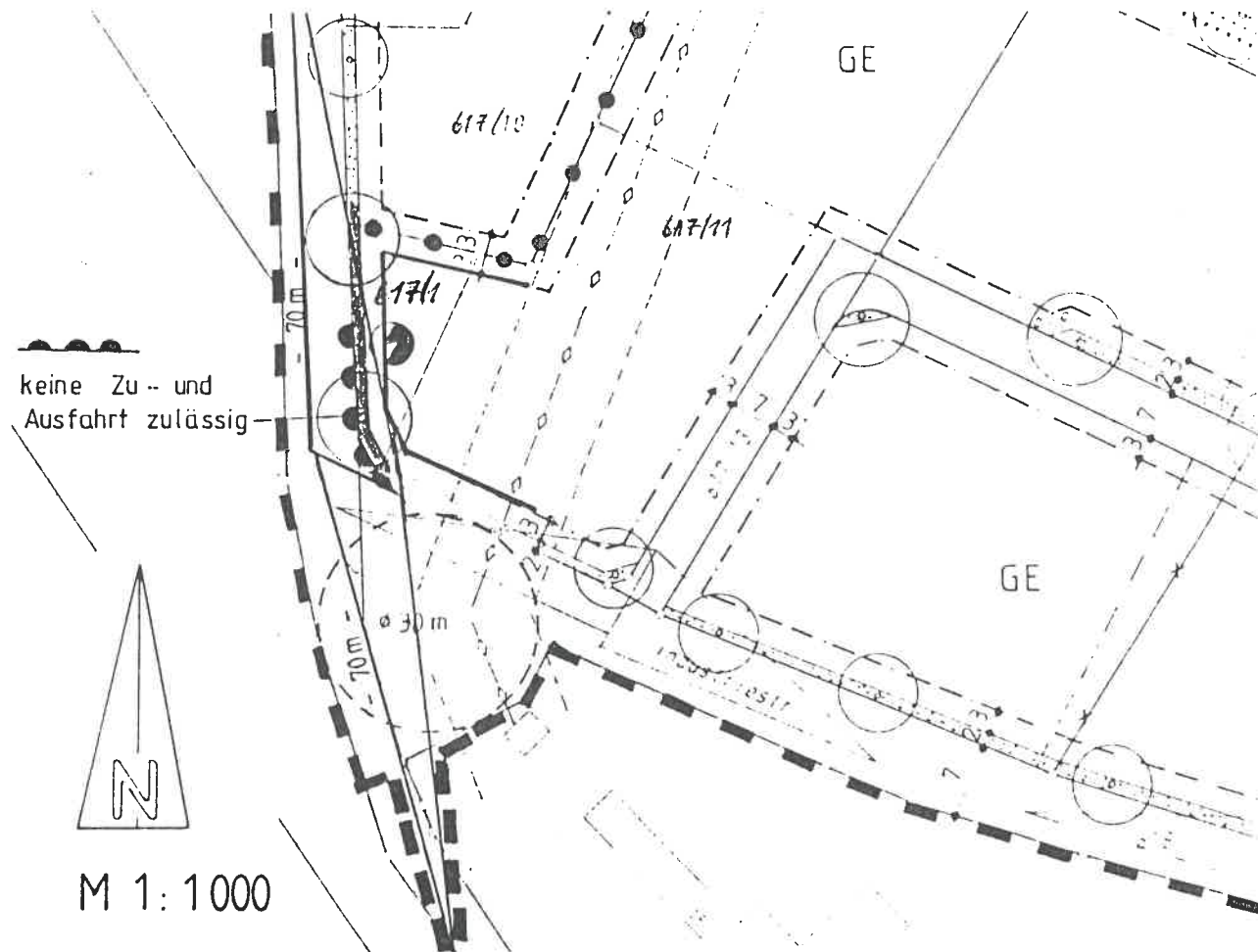


**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 7. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Hohenfurch "Gewerbegebiet Tal II"**

Inhalt der Änderung:

Die im Rahmen der 4. Änderung des o.g. Bebauungsplanes getroffene Festsetzung, daß an der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 617/1 eine Zu- und Ausfahrt nicht zulässig ist, wird insofern geändert, als diese Beschränkung an der südlichen Grundstücksgrenze aufgehoben wird. Dies ist im nachstehenden Planteil dargestellt.



Begründung:

Entsprechend des Bauantrages auf Nutzungsänderung der bestehenden Lagerhalle in eine Fahrzeughalle (Zustimmung des Gemeinderates Hohenfurch am 11.01.2000) soll die Einfahrt in diese Halle von Süden her möglich sein. Eine Ortsbesichtigung des Landratsamtes Weilheim-Schongau und der Polizeiinspektion Schongau am 05.01.2000 hat ergeben, daß dies vertretbar ist, wobei allerdings beim Rückwärts-Ausfahren die Einweisung durch eine zweite Person erforderlich ist. Dies wird durch das Landratsamt gesondert geregelt. Unabhängig hiervon ist diese Bebauungsplan-Änderung erforderlich, welcher der Gemeinderat Hohenfurch am 08.02.2000 die Zustimmung erteilt hat. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird diese 7. Änderung des o.g. Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Hohenfurch, den 12.05.2000
GEMEINDE HOHENFURCH


Gerbl
Bürgermeister

